

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose, Stephan Jersch, David Stoop,  
Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik,  
Norbert Hackbusch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

### **Betr.: Auswirkungen der Inflation bekämpfen (IX): Energiepreise deckeln!**

Die explodierenden Energiepreise bringen viele Menschen in Existenzängste. Die Maßnahmenpakete des Bundes konnten dies bisher nicht in ausreichendem Maße auffangen. Es ist daher notwendig, auf hamburgischer Ebene Verbraucher:innen vor den galoppierenden Preisen für Wärme zu schützen und existenzgefährdete Unternehmen zu unterstützen. Eine wirksame Entlastungsmaßnahme muss an der Ursache der Belastung ansetzen: den Energiepreisen selbst.

Das Konzept des Energiepreisdeckels stellt darauf ab, den unvermeidlichen Bedarf günstig zu halten und den darüber hinausgehenden Bedarf beim Marktpreis zu belassen. Für Privathaushalte liegt der Grundbedarf eines Single-Haushalts bei 8.000 kWh. Für eine dreiköpfige Familie sind 16.000 kWh Wärmebedarf realistisch. Es wird also von einem Grundbedarf von 8.000 kWh je Haushalt und 4.000 kWh je weiterer im Haushalt lebender Person ausgegangen. Dieser Wärmebedarf wird in den allerseltensten Fällen unterschreitbar sein. Gleichzeitig würde mit einem vergünstigten Preis für diese Menge die Mehrbelastung von Haushalten durch den Energiepreisschock maßgeblich verringert. Durch ein Beibehalten des sehr viel höheren Marktpreises für darüber hinausgehende Bedarfe bleibt ein ökonomischer Sparanreiz erhalten.

Für Gewerbe sind die Verbräuche je nach Sektor und zur Produktion nötigem Energieaufwand sehr verschieden. Als Näherungswert können vorangegangene Verbräuche herangezogen werden. Für einen Anteil der vorangegangenen Verbräuche kann angenommen werden, dass diese auch bei intensivsten Einsparmaßnahmen nicht unterschreitbar sind. Hier werden 80 Prozent des Verbrauchs des Vorjahres als ein solcher Wert angenommen. Die öffentliche Hand hätte also nur eine kleine verbliebene Differenz auszugleichen. Hierbei würde der Grundkontingentspreis auf das Niveau vor der Gaspreisexplosion verringert, der Grenzpreis hingegen deutlich verteuert. So vervielfacht sich der Energiesparanreiz im gewerblichen Bereich ohne eine Mehrbelastung durch staatlichen Eingriff. Je mehr ein Gewerbebetrieb spart, umso näher ist dieser Betrieb bei den Vorkrisenkosten. Wer mehr verbraucht als bisher, zahlt drauf.

Durch eine solche teilsubventionierte Tarifgestaltung wird der Gaspreis für ein Grundkontingent wirksam gedeckelt, während der Sparanreiz verbleibt oder – im gewerblichen Bereich – sogar gesteigert wird. Neben der Beseitigung mit der Gasmangellage und der Entlastung vieler Haushalte trägt diese Regelung auch zu einer generellen Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bei.

**Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

- I. einen wie folgt gearteten Basistarif durch den städtischen Energieversorger Hamburger Energiewerke für Gas und Fernwärme anzubieten:

- Je Haushalt werden 8.000 kWh Wärme sowie 4.000 kWh Wärme je weiterer im Haushalt lebender Person („Grundkontingent“) zum gültigen Arbeitspreis in der Grundversorgung vom 1.7.2022 („Grundkontingentspreis“, inklusive etwaiger Umlagen) angeboten, der darüber hinausgehende Wärmebedarf wird hingegen zum höheren Wiederbeschaffungspreis (zuzüglich etwaiger Umlagen) angeboten.
  - Diesen Tarif dem Sinn nach auch für Bewohner:innen stationärer Pflegeeinrichtungen anzubieten.
  - Für Gewerbebetriebe werden 80 Prozent der bezogenen Energiemenge („gewerbliches Grundkontingent“) des Vorjahres jeder Gewerbeeinheit an Gas und Fernwärme zum Grundkontingentspreis angeboten. Der darüber hinausgehende Bedarf wird zu demjenigen Preis („Grenzpreis“) angeboten, bei dem mindestens 90 Prozent, aber höchstens 100 Prozent der Wiederbeschaffungskosten des gesamten Wärmebedarfs für Gewerbebetriebe im Basisarif durch den Versorger eingenommen werden.
  - Mindereinnahmen, die durch dieses Grundkontingent entstehen, werden zunächst durch positive Ergebnisvorträge von den Hamburger Energiewerken, nach dem Aufbrauchen dieser durch (Über-)Gewinne aus anderen Sektoren und nach Aufbrauchen dieser durch Zuschüsse durch die HGV ausgeglichen.
- II. mit dem Grundversorger in Verhandlungen zu treten, um einen ebensolchen Basisarif für die Grundversorgung anzubieten und dies durch eine Zuwendung in eben der Höhe auszugleichen, die nötig ist, damit durch den Grundversorgungstarif kein Defizit beim Versorger entsteht (Defizitausgleich).
- III. jedem Haushalt und jedem Gewerbebetrieb zu ermöglichen, in den oben beschriebenen Basisarif zu wechseln.
- IV. der Bürgerschaft bis 31. Oktober 2022 zu berichten.